

Antrag gegen Bahnlärm an das Eisenbahn-Bundesamt, März 2010

"Ich beantrage den wirksamen und sofortigen Schutz meiner Gesundheit und/oder meines Wohneigentums gegenüber dem unzumutbaren Bahnlärm und den Erschütterungen durch die Bahn."

Antwort des EBA

Die Beantwortung Ihrer Anfrage wird durch die für die Öffentlichkeitsarbeit im Eisenbahn-Bundesamt zuständige Stabsstelle übernommen.

Zu Ihrem Antrag möchte ich Ihnen die nachfolgenden Informationen geben.

Bei der Beurteilung des Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass sich die rechtliche Situation sowie die örtlichen Gegebenheiten in den zurückliegenden Jahren nicht verändert haben. Das bedeutet, dass diese nach wie vor geprägt sind durch ein Nachbarschaftsverhältnis der Grundstücke zur Bahntrasse.

Auch wenn die Immissionen für Sie zweifelsohne sehr unangenehm sein mögen, genießen die Bahnanlagen, in deren Nähe Sie wohnen, Bestandsschutz. Bestandsschutz beinhaltet insbesondere, dass Anwohner an einer bestehenden Betriebsanlage den Verkehrslärm und weitere Immissionen [Anmerkung IG BOHR: z.B. Erschütterungen] zu dulden haben, die sich aus dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage ergeben.

Hierzu möchte ich Ihnen gerne die **rechtlichen Grundlagen** erläutern.

Der Gesetzgeber hat mit der Bahnreform 1994 das Schienennetz für Dritte geöffnet und diesen dann in § 14 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sogar einen Rechtsanspruch auf Nutzung der Schienenwege im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten eingeräumt. **Dies bedeutet, dass Eisenbahnen einen rechtlich verbrieften Anspruch darauf haben, zu jeder Tages- und Nachtzeit auf jeder beliebigen Eisenbahnstrecke zu fahren [Anmerkung IG BOHR: § 14 AEG könnte ohne weiteres durch die Aufnahme von Betriebsbeschränkungen ergänzt werden].**

Abgefedert wird dies durch Lärmschutzüberlegungen. Die einschlägigen Regelungen zum Eisenbahnlärm finden Sie in den §§ 3 und 41 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie in der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV). Nach diesen Regelungen ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von Eisenbahnanlagen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Im Umkehrschluss genießen vorhandene Schienenwege Bestandsschutz, dürfen also jederzeit in vollem Umfang genutzt werden.

Um dem Problem des Lärms an Bestandsstrecken gerecht zu werden, unternimmt der Bund erhebliche Anstrengungen, **auf die aber kein Rechtsanspruch besteht**: er hat ein Lärmsanierungsprogramm für Eisenbahnstrecken aufgelegt. Dort stellt er jährlich Mittel im Umfang von 100 Mio. € für den Bau von Lärmschutzwänden und für Zuschüsse zum Einbau von Schallschutzfenstern zur Verfügung. Weitere Informationen über das Lärmsanierungsprogramm des Bundes finden Sie auf den Websites des

Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) unter dem folgenden Link:

<http://www.bmvbs.de/Verkehr/Schiene-,1460/Laermschutz.htm>

Auf Grund der **dargestellten gesetzlichen Voraussetzungen** *[Anmerkung IG BOHR: Die müssen dringend geändert werden!]* ist ein verwaltungsrechtliches Einschreiten des Eisenbahn-Bundesamtes bei Lärmemissionen an Bestandsstrecken von Eisenbahnen nicht möglich. **So hat das Eisenbahn-Bundesamt beispielsweise rechtlich keine Möglichkeit, gegenüber der Deutschen Bahn AG bzw. den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen Nutzungseinschränkungen auf den bestandsgeschützten Betriebsanlagen anzuordnen** *[Anmerkung IG BOHR: Eine Änderung der Rechtslage muss her! Lärmrambos muss Einhalt geboten werden!]*

Regelungen bezüglich Erschütterungen wurden vom Gesetzgeber nicht erlassen* *[Anmerkung IG BOHR: Hier irrt das EBA!]*, insofern fehlt hier ebenfalls die Rechtsgrundlage für ein grundsätzliches aufsichtsrechtliches Einschreiten durch das Eisenbahn-Bundesamt.

Ich bedaure, Ihnen keine anders lautende Antwort geben zu können, hoffe jedoch, Sie mit diesem Schreiben umfassend informiert zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Petra Söhngen
Eisenbahn-Bundesamt
Stabsstelle Presse/Öffentlichkeitsarbeit
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

Tel: (02 28) 98 26-1 28
Fax: (02 28) 98 26-91 28
E-Mail: SoehngenP@eba.bund.de

Besuchen Sie auch unsere WEB-SITE`s
<http://www.eisenbahn-bundesamt.de>
<http://www.eisenbahn-cert.de>

* Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, **Erschütterungen** und ähnliche Vorgängen (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002, BGBl. I, S.3830, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. August 2009, BGBl. I, S.2723